

# Ehrenamtsvertrag

## Vereinbarung

Die Gemeinde/Der Verein/Die Stiftung \_\_\_\_\_

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) schließt beginnend am

\_\_\_\_\_ mit Frau/Herrn \_\_\_\_\_

(nachfolgend „Ehrenamtlicher“ genannt) folgenden Vertrag für Ehrenamtliche.

## § 1 Auftragsinhalt

Der Ehrenamtliche erbringt für den Auftraggeber an bis zu \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit des Auftraggebers folgende Tätigkeiten:

---

---

---

---

Die Tätigkeiten werden ehrenhalber, also unentgeltlich übernommen. Es werden Stundennachweise geführt. Dieser Vertrag begründet kein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis. Es ergeben sich keine Ansprüche auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

## § 2 Weisungsrecht, Einsatzzeit, Hausordnung

Der Ehrenamtliche richtet sich bei der Erfüllung der Tätigkeiten nach den Weisungen des Auftraggebers bzw. derjenigen Person(en), die hierzu vom Auftraggeber benannt worden ist/sind. Die Festlegung der Einsatzzeit erfolgt in beiderseitigem Einvernehmen. Im Verhinderungsfall hat der Ehrenamtliche den Auftraggeber zu informieren und evtl. betroffenen Dritten rechtzeitig Bescheid zu geben. Der Ehrenamtliche ist außerdem dazu verpflichtet, die betriebliche Ordnung zu beachten und mit anvertrauten Arbeitsmitteln pfleglich umzugehen.

## § 3 Kündigung

Beide Parteien können den Vertrag ordentlich kündigen; die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Der Vertrag kann auch in beiderseitigem Einvernehmen mit kürzerer Frist aufgehoben werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Frist entfällt, wenn ein wichtiger Grund eine fristlose Kündigung rechtfertigt.

## **§ 4 Haftung des Ehrenamtlichen**

Der Ehrenamtliche haftet bei Schäden gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Haftungsfragen gelten weiterhin die Regelungen des BGB. Für Schäden gegen Dritte hat der Auftraggeber eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

## **§ 5 Unfälle und Schäden des Ehrenamtlichen**

Der Auftraggeber haftet dem Ehrenamtlichen für Schäden, die dieser während der Verrichtung des Auftrags wegen eines Verschuldens des Auftraggebers verursacht. Dieses gilt nicht, falls diese Schäden durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind.

## **§ 6 Auslagenersatz**

Der Ehrenamtliche hat einen Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die im Zuge der Tätigkeit entstehen und die nach den Umständen für erforderlich gehalten werden können. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen erhält der Ehrenamtliche eine monatliche Pauschale in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro bzw. einen Jahresbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro. Der pauschale Aufwändungsersatz muss den tatsächlichen Kosten des Ehrenamtlichen entsprechen. Für Auslagen, die darüber hinaus gehen, kommt der Auftraggeber nur auf, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde und alle Originalbelege ordnungsgemäß vorliegen.

## **§ 7 Verschwiegenheit und Datenschutz**

Die/Der ehrenamtlich Tätige verpflichtet sich, über betriebliche sowie über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit anvertraut oder sonst wie bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Verletzungen der Verschwiegenheitsklausel können zu Schadensersatzforderungen und zur Kündigung des Vertrages führen.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Ehrenamtlicher

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_